

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1812

betreffend «Weiterer Ausbau der PV-Anlagen auf den städtischen Liegenschaften; Bewilligung Rahmenkredit»

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2939 vom 8. April 2025:

1. Für die Umsetzung der erkannten weiteren Möglichkeiten für die Erstellung von Photovoltaik-Anlagen auf städtischen Liegenschaften werden fünf Rahmenkredite von brutto CHF 4'950'000.00 inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung bewilligt. Die Rahmenkredite gliedern sich wie folgt auf:

KST 2223, Betriebsliegenschaften:	CHF 260'000.00
KST 2224, Sport und Freizeit:	CHF 1'100'000.00
KST 2225, Kultur und Geselligkeit:	CHF 830'000.00
KST 2230, Pflichtwohnungen:	CHF 570'000.00
KST 2250, Schulbauten:	CHF 2'190'000.00
2. Die Gesamtinvestitionen von brutto CHF 4'950'000.00 inkl. MWST werden mit jährlich 3% abgeschrieben (§ 14 Abs. 3a Finanzhaushaltsgesetz).
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 27. Mai 2025



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Ivano De Gobbi
Präsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber

Referendumsfrist: Montag, 30. Juni 2025